

56. In welcher Frist verjährt der Anspruch der Partei auf Schadensersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis, wenn dieses Verhältnis ein Werkvertrag ist?

BGB. §§ 195, 638.

Rechtsanwaltsordnung § 32a.

III. Zivilsenat: Urt. v. 5. Mai 1916 i. S. D. (Rl.) w. Rechtsanwalt
I. (Bell). Rep. III. 10/16.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im November 1909 gab der Kläger dem Kaufmann D. in C. ein Darlehen von 10000 M. In einem vom Beklagten im Auftrage des Klägers entworfenen Vertrage trat D. dem Kläger zur Sicherheit „die sämtlichen ihm gegenwärtig zustehenden und künftig zur Entstehung gelangenden in seinem Geschäftsbetriebe begründeten Forderungen und Außenstände“ ab. Solange das Darlehen nicht zur Rückzahlung fällig und solange er seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommen würde, sollte D. befugt sein, die Außenstände einzuziehen und in seinem Geschäftsbetriebe zu verwenden. 1912 geriet D. in Konkurs. Der Verwalter zog Außenstände ein. An dem erzielten Betrage machte der Kläger in Höhe jenes Darlehens ein Aussonderungsrecht geltend, er wurde aber mit seiner Klage durch Entscheidung des Reichsgerichts abgewiesen, weil die Forderungsabtretung in dem Vertrage nicht rechtswirksam sei. Er nahm nunmehr wegen der Darlehenssumme, Zinsen und Kosten des Rechtsstreits unter Absetzung des auf seine Konkursforderung entfallenen Anteils den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch mit der Begründung, daß der Beklagte bei Fassung des Vertrags schuldhaft Rechtsirrethümlichkeiten, die ihm als Rechtskundigen hätten bekannt sein müssen, außer acht gelassen habe. Der Beklagte berief sich auf Verjährung und bestritt die Rechtsunwirksamkeit sowie jedes Verschulden.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht die Berufung zurück. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich um einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis. Das Berufungsgericht erörtert zunächst die geltend gemachte Verjährungseinrede und bezeichnet, insofern zutreffend, die landgerichtliche Begründung ihrer Verwerfung als unrichtig. Das Landgericht begründet die Zurückweisung der Einrede durch eine Bezugnahme auf Reichsgerichtsurteile, in denen dem Verjährungseinwände deshalb nicht stattgegeben war, weil nach der damaligen Sachlage nicht ein Mangel des gelieferten Werkes, sondern ein positives Zuwiderhandeln gegen die pflichtmäßige Sorgfalt bei Herstellung des noch nicht gelieferten Werkes und die dadurch begangene Vertragsverletzung in Frage kamen. Das Landgericht geht also davon aus, daß ein Werkvertrag zwischen den Streittheilen

bestand, irrt aber bei der Anwendung der in jenen Reichsgerichtsentscheidungen ausgesprochenen Rechtsätze auf den gegenwärtigen Fall. Denn hier soll der entstandene Schaden gerade verursacht sein durch die Ungültigkeit des von dem Beklagten abgefaßten Vertrags, also gerade durch einen Mangel des „Werkes“.

Das Oberlandesgericht ist der Meinung, daß Verjährung um deswillen nicht eingetreten sei, weil unter allen Umständen die fünfjährige Verjährungsfrist des § 32a RAO. Platz greife. Die Verjährung habe begonnen mit Abnahme des „Werkes“ (§ 638 BGB.), nämlich des vom Beklagten fertiggestellten Vertrags durch den Kläger. Für Verjährungen, die zur Zeit des Inkrafttretens des § 32a, also am 1. Juni 1910, schon liefen, gelte bei entsprechender Anwendung des Art. 169 GG. z. BGB. das neue Recht. Die Abnahme sei Ende Oktober oder im November 1909 erfolgt, die Klage am 13. Oktober 1914 zugestellt, die Verjährung also vor ihrem Ablauf unterbrochen worden. Dabei wird zunächst übersehen, daß eine entsprechende Anwendung des Art. 169 doch nur stattfinden könnte auf Ansprüche, die vor dem 1. Juni 1910 noch nicht verjährt waren, daß aber, wenn es sich in der Tat um einen Anspruch aus einem Werkvertrage handelte, die sechsmonatige Verjährung des § 638 BGB. am 1. Juni 1910 bereits abgelaufen gewesen sein würde. So dann ist aber auch nicht anzuerkennen, daß durch den § 32a RAO. schlechthin fünfjährige Verjährung auch für die Fälle eingeführt ist, in denen sich das Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber als ein Werkvertrag darstellt. Die Fassung der Gesetzesvorschrift allerdings, wonach der Anspruch der Partei auf Schadenersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis in fünf Jahren verjähren soll, macht keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Rechtsgründen des Anspruchs. Die Notwendigkeit einer Unterscheidung ergibt sich aber aus dem Anlaß und dem Zwecke der neuen Gesetzesbestimmung.

Die Bestimmung hat lediglich die regelmäßige dreißigjährige Verjährungsfrist, aus deren langer Dauer sich für die Rechtsanwälte Mißstände ergaben, — es erwachsen ihnen insbesondere Schwierigkeiten aus der innerhalb dieser langen Frist zulässigerweise erfolgten Vernichtung der Handakten — angemessen abkürzen sollen. Nur mit der Notwendigkeit solcher Abkürzung wird die Vorschrift auch in

der Begründung zum Entwurfe des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichstag 12. Leg.-Per. II. Sess. 1909/10 Druckf. 309 S. 33 flg.) gerechtfertigt. Dort wird zunächst hervorgehoben, daß die Ansprüche der Partei auf Schadensersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, „sofern nicht ausnahmsweise die kürzere Verjährungsfrist des § 638 BGB. Platz greift“, der regelmäßigen Verjährung von dreißig Jahren (§ 195 BGB.) unterliegen. Es wird dann auf eine „Resolution“ vom 27. April 1909 Bezug genommen, in der sich der Reichstag für Abkürzung der Frist ausgesprochen habe, und die Bemerkung hinzugefügt, daß sowohl Billigkeitsrücksichten als auch die Besonderheiten des zwischen Partei und Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnisses solche Abkürzung forderten. Der Entwurf bestimme die Verjährungsfrist auf fünf Jahre und belasse es im übrigen bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verjährung beginne also mit der Entstehung des Anspruchs, die von da ab laufende fünfjährige Frist sei geräumig genug. In der Begründung (die ferneren Gesetzgebungsvorarbeiten enthalten keinerlei Ausführungen über den § 32a) ist keine Rede davon, daß die fünfjährige Verjährungsfrist unterschiedslos gelten, also auch die Frist des § 638 bei Schadensersatzansprüchen gegen Rechtsanwälte außer Anwendung bleiben soll, lediglich auf eine Abkürzung der dreißigjährigen Frist war es abgesehen. Die Aufrechterhaltung des § 638 für solche Rechtsverhältnisse wird wie im Gesetze so auch in der Begründung nicht ausdrücklich erklärt. Der Aufrechterhaltung durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift bedurfte es auch nicht, sie verstand sich so lange von selbst, als nicht die Beseitigung der Geltung des § 638 vom Gesetze ausgesprochen wurde. Der § 32a A.D. ist die Regelvorschrift, die für das Bestehen kürzerer Verjährungsfristen ebensogut Raum läßt wie es die Regelvorschrift im § 195 BGB. tut.

Es kommt also darauf an, ob im vorliegenden Falle ein Dienstverhältnis oder ein Werkvertragsverhältnis, je mit dem Inhalte der Geschäftsbeforgung (§ 675 BGB.) gegeben war. Regelmäßig ist das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber ein Dienstverhältnis, nur ausnahmsweise, wie mit Recht die angeführte Begründung des Abänderungsgesetzes betont, kann das Bestehen eines Werkvertrags angenommen werden. Eine solche Ausnahme hat der

erkennende Senat festgestellt in dem Falle, der der Entscheidung Jur. Wochenschr. 1914 S. 642 Nr. 4 zugrunde lag. Dort hatte der Rechtsanwalt es übernommen, einen bereits schriftlich abgeschlossenen Vertrag in die dem chinesischen Berggesetz entsprechende Gestalt zu bringen. Nur unter derartigen Ausnahmeverhältnissen ist die Anfertigung eines Vertrags durch einen Rechtsanwalt Gegenstand eines Werkvertrags. Voraussetzung ist alsdann, daß der zu erzielende Erfolg den Inhalt der Vertragsleistung bildet, Erfolg und Vergütung müssen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen. Hier war nicht der Erfolg Gegenstand des Vertrags, sondern die zur Erreichung des Erfolges vom Rechtsanwalt vorzunehmende Tätigkeit, Beratung und Vertragsfassung. Daran würde auch der Umstand nichts ändern, daß, wie behauptet, der Kläger zweifelsfreie Deckung, die Abwesenheit jeder Gefahr verlangt und der Beklagte die unbedingte Gültigkeit des Vertrags versichert hat. Auch dann kann nicht gesagt werden, daß es sich um den „Erfolg“, den unbedingt gültigen, gefahrfreien Vertrag als Gegenstand des Rechtsverhältnisses der Streitteile gehandelt hätte.

Die Verjährungsvorschrift des § 638 BGB. hat deshalb außer Anwendung zu bleiben, der Anspruch unterliegt vielmehr der regelmäßigen Verjährung, die als dreißigjährige begonnen hat, seit 1. Juni 1910 als fünfjährige lief und durch die Klagerhebung unterbrochen ist.“ . . .